
FVP 2007

Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD, GEKO), gültig ab 01.01.2007

Diese Rahmenvereinbarung ersetzt die Rahmenvereinbarung FVP 2001, gültig ab 01.04.2001, Ausgabe vom 01.06.2005.

Abkürzungen

| | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BAV | Bundesamt für Verkehr |
| Dfk | Dauerfahrkarte |
| EBG | Eisenbahngesetz |
| FVP | Fahrvergünstigung für das Personal des öffentlichen Verkehrs |
| FVP 2007 | Konzept Fahrvergünstigungen Personal 2007 |
| FVP-GA | (ermässigt) Generalabonnement des Zusatzangebots für Mitarbeitende mit MA-HTA oder Pensionierte und Angehörige mit FVP-HTA-Ausweis |
| FVP-HTA | Halbtaxabonnement FVP für Pensionierte und Angehörige von Mitarbeitenden mit MA-GA mit Zugang zum Zusatzangebot FVP 2007 |
| GA | Generalabonnement T654 |
| HTA | Halbtaxabonnement T654 |
| KIZU/BEZU | Kinderzulage/Betreuungszulage |
| Klw | Klassenwechsel |
| MA | Mitarbeiter/in bzw. Mitarbeiter/innen |
| MA-GA | Generalabonnement für den/die Mitarbeiter/in |
| MA-HTA | Halbtaxabonnement für den/die Mitarbeiter/in mit Zugang zum Zusatzangebot FVP 2007 integral |
| Pens | Pensionierte/r |
| SBS | Seilbahnen Schweiz |
| T639 | Tarif für die Fahrvergünstigungen des Personals |
| T654 | Tarif für General- und Halbtaxabonnemente |
| TK FVP | Tageskarte FVP gültig für den GA-Bereich |
| TU | Transportunternehmen |
| VöV | Verband öffentlicher Verkehr |

1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Regelungen zu FVP 2007 stellen die Verhandlungsergebnisse zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD und GEKO) dar. Die einzelnen TU sind frei, weitergehende Massnahmen für das Personal zu realisieren. Diese dürfen aber die vorliegende Lösung nur ergänzen.

2 Zweck

FVP dient dem Zweck, dass sich die beteiligten TU des öffentlichen Personenverkehrs gegenseitig Fahrvergünstigungen zur Verfügung stellen. Weitere Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, namentlich zugelassene Güterverkehrs- und Infrastrukturgesellschaften, sind als Mitglieder des VöV zu FVP berechtigt (vgl. Ziffer 8).

3 Grundsatz

Die Basis bilden das kommerzielle Angebot und der Anwendungsbereich T654.

4 Grund- und Zusatzangebot

- Das Grundangebot bildet das MA-GA, das von den beteiligten TU entweder unentgeltlich oder verbunden mit einer Kostenbeteiligung dem Personal abgegeben wird. Von den FVP-berechtigten Gesellschaften wird erwartet, dass sie die Preise für den Bezug des MA-GA an die MA nicht weiterverrechnen, sondern die Kosten vollständig übernehmen.
- Das Zusatzangebot ist ein 50 Prozent ermässigttes Angebot aus dem kommerziellen Sortiment.
- Das Zusatzangebot hat mindestens die Sortimentsausprägungen MA-HTA, Klw MA-GA, FVP-HTA, HTA T654, FVP-GA für Angehörige und Pensionierte, TK FVP und Multi-TK FVP.

5 Preis- und Sortimentsänderungen

- Wird das bestehende Sortiment FVP geändert, finden zwischen VöV und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände Verhandlungen statt.
- Der Preis des MA-GA 2. Klasse beträgt für Berechtigte der TU des T654 im GA-Bereich CHF 566.-. Der Aufpreis für die 1. Klasse beträgt CHF 520.-. Die Preise des MA-GA für Berechtigte der TU des T654 im HTA-Bereich sowie der übrigen FVP-berechtigten Gesellschaften gemäss Ziffer 8 leiten sich vom kommerziellen Angebot ab (vgl. Ziffer 9).
- Preis- und Sortimentsänderungen im kommerziellen Angebot und Änderungen in der Mehrwertsteueraufrechnung werden ohne Verhandlungen im FVP 2007 nachvollzogen.

6 Gültigkeitsbereich des Grundangebots

Die TU des öffentlichen Personenverkehrs akzeptieren das MA-GA entsprechend der Beteiligung am T654. Ein Wechsel im Bereich T654 führt damit zu einem geänderten Gültigkeitsbereich sowie zu einem geänderten Bezugspreis des MA-GA (vgl. Ziffer 9). Der Gültigkeitsbereich des MA-GA ist deckungsgleich mit demjenigen des kommerziellen GA gemäss T654.

7 Einnahmenverteilung

An den Einnahmen von FVP 2007 partizipieren die TU des T654 gemäss ihrer Beteiligung. Die Einnahmenverteilung erfolgt nach Abzug allfälliger Vorabzüge mit separatem nachfrageorientierten Verteilschlüssel durch *ch-direct*.

8 Anspruch der einzelnen Transportunternehmen

- 8.1 Anrecht auf FVP haben Gesellschaften des öffentlichen Verkehrs mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein als Mitglieder des VöV oder SBS, die entweder in den Bereichen Personenverkehr, Güterverkehr oder Infrastruktur tätig sind. Dabei muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das Verkehrsunternehmen ist am T654 beteiligt.
 - Das Eisenbahnunternehmen weist eine vom BAV erteilte Infrastrukturkonzession gemäss EBG auf.
 - Das Güterverkehrsunternehmen weist eine vom BAV erteilte Netzzugangsbewilligung gemäss EBG auf.
- 8.2 Zusätzlich zu den Gesellschaften gemäss Ziffer 8.1 haben folgende Organisationseinheiten Anrecht auf FVP:
 - 8.2.1 Die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft eines Konzerns mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, in dem Gesellschaften im Sinn von Ziffer 8.1 eingebunden sind, sofern die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft über den Besitz von mindestens 50 Prozent derer Anteile verfügt und als überwiegender Geschäftszweck die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen (regelmässiger Personenverkehr nach Fahrplan, Gütertransport auf der Schiene sowie Infrastrukturbetreiber) hat;
 - 8.2.2 Alle Tochter- und Enkelgesellschaften von Mutter- bzw. Holdinggesellschaften im Sinn der Ziffern 8.1. und 8.2.1, sofern die übergeordnete Gesellschaft über den Besitz von mindestens 50 Prozent der Anteile an der untergeordneten Gesellschaft verfügt;
 - 8.2.3 Die Tochtergesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, deren Anteile zu mindestens 50 Prozent von zwei oder mehr Gesellschaften im Sinn von Ziffer 8.1 gehalten werden;
 - 8.2.4 Nebenbetriebe von TU im Sinn von Ziffer 8.1;
 - 8.2.5 Die Festlegung weiterer Anspruchsberechtigungen von Organisationen der öffentlichen Verkehrsbranche liegen im Entscheidungsbereich des Vorstands VöV und sind separat geregelt.
- 8.3 Anrecht auf FVP haben Transportbeauftragte ohne Personenbeförderungskonzession, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die beauftragende Konzessionsinhaberin muss ein am T654 beteiligtes Personenverkehrsunternehmen sein.
 - Der/die MA des Transportbeauftragten muss zu mindestens 80 Prozent seines Beschäftigungsgrads im oder für den Liniendienst eingesetzt sein.
- 8.4 Der Anspruch von TU des T654, die mit Linien im GA-Bereich und mit Linien im HTA-Bereich beteiligt sind, wird von Fall zu Fall vom Vorstand VöV geregelt.

9 Preisdifferenzierungen

Die jeweils gültigen Preise des Grund- und Zusatzangebots finden sich im T639.

Die Preise des MA-GA differenzieren sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Basispreis in Abhängigkeit der Mehrwertsteueraufrechnung | <ul style="list-style-type: none">– Verkehrsunternehmen T654 GA-Bereich– Nebenbetriebe von TU im T654 GA-Bereich– Transportbeauftragte im Sinn von Ziffer 8.3 im T654 GA-Bereich |
| Rabatt im Umfang von 60 Prozent des kommerziellen GA | <ul style="list-style-type: none">– Verkehrsunternehmen T654 HTA-Bereich– Nebenbetriebe von TU im T654 HTA-Bereich– Transportbeauftragte im Sinn von Ziffer 8.3 im T654 HTA-Bereich |
| Rabatt im Umfang von 30 Prozent des kommerziellen GA | <ul style="list-style-type: none">– Eisenbahnunternehmen mit Infrastrukturkonzession und ihre Nebenbetriebe– Güterverkehrsunternehmen mit Netzzugangsbewilligung und ihre Nebenbetriebe– Mutter- bzw. Holdinggesellschaften gemäss Ziffer 8.2.1– Tochter- und Enkelgesellschaften gemäss Ziffer 8.2.2– Tochtergesellschaften gemäss Ziffer 8.2.3 |

Der Vorstand VöV kann Ausnahmen bezüglich der Preisdifferenzierung für Mutter- bzw. Holding- und Tochtergesellschaften bestimmen.

10 Anspruch des Personals der einzelnen Transportunternehmen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag nach Schweizer oder Liechtensteiner Recht von Gesellschaften gemäss den Ziffern 8.1 und 8.2 erhalten FVP 2007.
- Der Anspruch auf ein MA-GA besteht mit Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch 12 Monate nach der Pensionierung.
- Anrecht auf ein MA-GA haben MA mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent. Die Angehörigen (Ehepartner/in, Witwe/r, Kinder, in eingetragener Partnerschaft lebende/r Partner/in) erhalten unentgeltlich ein FVP-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.
- MA mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent erhalten unentgeltlich ein MA-HTA. Für Angehörige der Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent besteht kein Anspruch auf FVP 2007.
- Pensionierte und ihre Angehörige erhalten unentgeltlich ein FVP-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.
- Für den Anspruch des/der Konkubinatspartner/in spielt das Geschlecht keine Rolle. Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares ein KIZU/BEZU-berechtigtes Kind, hat der/die Konkubinatspartner/in Anspruch auf FVP, sofern der/die MA im Besitz eines

MA-GA ist. Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares kein KIZU/BEZU-berechtigtes Kind, hat der/die Konkubinatspartner/in Zugang zum GA-Plus Duo Partner T654, sofern der/die MA im Besitz eines MA-GA ist. Für den Nachweis des gemeinsamen Haushalts gelten die Bestimmungen des T654.

- Mehrfachansprüche, insbesondere ein gleichzeitiger Anspruch von Ehepartner/in und Konkubinatspartner/in, sind ausgeschlossen.

11 Verzicht

Die MA können aus steuerlichen oder Kostengründen auf das MA-GA verzichten. Die Mindestdauer sowohl für den Verzicht als auch für den Bezug beträgt ein Jahr. D.h. ein Wiederbezug ist jeweils nur nach Ablauf eines Jahres möglich. Für den Wechsel (Wiederbezug oder Verzicht) kann die TU von den MA einen Betrag von maximal 90 Franken verlangen.

Verzichtet der/die MA aus steuerlichen oder Kostengründen auf das MA-GA, erhält er/sie unentgeltlich ein MA-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.

Verzichtet der/die MA aus steuerlichen oder Kostengründen auf das MA-GA, verlieren die Angehörigen den Anspruch auf das Zusatzangebot FVP. Ihnen wird mit Ausnahme der Kinder unter 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters bereits zum halben Preis fahren, unentgeltlich ein HTA T654 abgegeben.

12 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen und gültigen Preise sind im T639 geregelt. Sie werden den Personalverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschliessende Beurteilung liegt beim VöV.

13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die Rahmenvereinbarung FVP 2001, gültig ab 01.04.2001, Ausgabe vom 01.06.2005. Sie kann jederzeit einseitig von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

14 Übergangsbestimmung

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung FVP 2001 bleiben bis 31.12.2007 mit folgenden Änderungen in Kraft:

- Verzichtet der/die MA aus steuerlichen Gründen auf die Dfk, erhält er/sie unentgeltlich ein MA-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet. Den Angehörigen wird mit Ausnahme der Kinder unter 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters bereits zum halben Preis fahren, unentgeltlich ein HTA T654 abgegeben.
- Die Streckenkarte Wohnort-Dienstort wird per 01.01.2007 aufgehoben.
- Die Preise der TK FVP 2. Klasse und 1. Klasse werden ab 01.04.2007 bis 31.03.2008 auf CHF 20.- und CHF 33.- angehoben.
- Der auf der Multi-TK FVP gewährte Rabatt wird per 01.04.2007 an das kommerzielle Angebot angeglichen, d.h. 6 für 5. Die Preise der Multi-TK FVP sind somit CHF 100.- für die 2. Klasse und CHF 165.- für die 1. Klasse.
- Ab 01.04.2008 werden die Preise der TK FVP und Multi-TK FVP auf 50 Prozent des kommerziellen Angebots angehoben.
- Die Mehrfahrtenkarte FVP ¼ Preis wird per 01.04.2007 aufgehoben.

- Der Preis des FVP GA Senior bleibt bis 31.12.2008 unverändert im Umfang von 66,6 Prozent des kommerziellen Angebots rabattiert. Per 01.01.2009 wird der Preis auf 50 Prozent des kommerziellen Angebots angehoben.
- Die Preise der FVP GA Familia Kind und Jugend bleiben bis 08.12.2007 unverändert im Umfang von 10 Prozent des kommerziellen Angebots rabattiert. Per Fahrplanwechsel vom 09.12.2007 werden die Preise auf jeweils 50 Prozent des kommerziellen Angebots gesenkt.
- Die Tochtergesellschaften haben Anrecht auf FVP, wenn sie mindestens zu 50 Prozent im Besitz der Mutter- bzw. Holdinggesellschaft sind; dies unter der Bedingung, dass die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft mehr als 50 Prozent des konsolidierten Umsatzes durch die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen generiert.
- Anrecht auf FVP haben Transportbeauftragte ohne Personenbeförderungskonzession, wenn die beauftragende Konzessionsinhaberin ein an der Rahmenvereinbarung beteiligtes Personenverkehrsunternehmen ist und der/die MA des Transportbeauftragten zu mindestens 80 Prozent im oder für den Liniendienst eingesetzt ist.

Bern, 5. Februar 2007

Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

Präsident


Richard Kummrow

Direktor

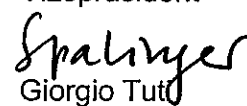

Dr. Peter Vollmer

Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (SEV)

Präsident


Pierre-Alain Gentil

Vizepräsident


Giorgio Tutti

Verband Schweizerischer Lokomotivführer und Anwärter (VSLF)

Präsident


Hubert Giger

Vorstand


Daniel Ruf

transfair

Präsident


Hugo Gerber

Branchenleiter öffentlicher Verkehr

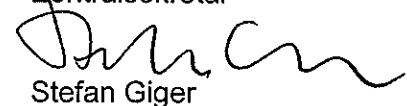

Bernhard Schmidt

Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD)

Präsidentin


Christine Golf

Zentralsekretär

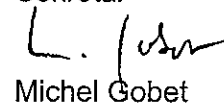

Stefan Giger

Gewerkschaft Kommunikation (GEKO)

Zentralpräsident


Christian Levrat

Sekretär

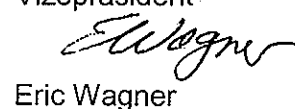

Michel Gobet

Die Kader des öffentlichen Verkehrs (KVöV)

Präsident


Ulrich Linsi

Vizepräsident


Eric Wagner